



Beitragsordnung (ab 01.01.2023)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und Arbeitsstunden zu leisten. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung/Arbeitsstunden für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Die Erbringung der Pflichtarbeitsstunden ist ebenfalls eine wesentliche Grundlage, um die Existenz des Vereins zu gewährleisten. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten Pflichtstunden, in vollem Umfang nachkommen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen und folgende Arbeitsstunden zu leisten:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag	Arbeitsstunden pro Jahr
Einzelmitglied über 18 Jahre mit Spielberechtigung	144 €	6
Einzelmitglied über 18 Jahre ohne Spielberechtigung	60 €	6
Einzelmitglied bis 18 Jahre mit Spielberechtigung	120 €	-
Einzelmitglied bis 18 Jahre ohne Spielberechtigung	60€	-
Ehrenmitglied	-	-
Fördermitglied	100 €	-

Abrechnungszeitraum ist sowohl für den Beitrag, als auch für die Arbeitsstunden das Kalenderjahr.

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Für jede nicht erbrachte Pflichtarbeitsstunde wird eine Ausgleichszahlung in Höhe vom aktuellen Mindestlohn/h fällig, die mit dem Jahresbeitrag für das Folgejahr fällig wird.

(4) Für jegliche Teilnahme eines Mitgliedes an Punk-, Pokal- oder Freundschaftsspielen ist eine Spielberechtigung beim DFB zu beantragen. Diese ist maßgeblich bei der Ermittlung der Mitgliedergruppe und gilt auch im Senioren- und Juniorenbereich.

(5) Eine Abmeldung vom Spielbetrieb und damit der Eingruppierung in eine neue Mitgliedergruppe kann schriftlich beim Vorstand oder einer benannten Stelle erfolgen.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 2. Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto oder Übergabe des Barbetrages an den durch den Vorstand ernannten Kassierer.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge können im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitglieder sind dann verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist das Mitglied verpflichtet spätestens zum Fälligkeitsdatum den Mitgliedsbeitrag an den durch den Vorstand ernannten Kassierer zu bezahlen oder auf das Vereinskonto zu überweisen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung einer Mitgliedschaft kann ausschließlich schriftlich an den Verein erfolgen. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Strafen/Verhandlungskosten

Strafen und Verhandlungskosten, die durch unsportliches Verhalten eines Spielers dem Verein entstehen, sind zu 100% vom Spieler selbst zu tragen. Nach Anzeige der Höhen der Strafen gegenüber dem Spieler sind diese innerhalb eines Monats gegenüber dem Verein zu begleichen.

§ 13 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Glänzel
- Vorstand -

Denneritz, den 09.02.2023